OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552951/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des F S, vertreten durch Rechtsanwälte W O G, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.04.2024, GZ: BHSEJagd-2024-127714/3-Nes, betreffend Entziehung der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als vor dem Wort „entzogen“ die Wortfolge „für die Dauer des Waffenverbots“ eingefügt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.04.2024, GZ: BHSEJagd-2024-127714/3-Nes, wurde dem Beschwerdeführer die Oö. Jagdkarte Nr. x, aufgrund des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.04.2024, GZ: BHSESich-2024-127558/2-Heh, verhängten Waffenverbots mit sofortiger Wirkung entzogen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt mit Schreiben vom 18.04.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.04.2024, GZ: BHSESich-2024-127558/2-Heh, wurde dem Beschwerdeführer der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 ist die Jagdkarte durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte (§ 33) ursprünglich nicht erfüllt hat bzw. nicht mehr erfüllt. […]

Gemäß § 33 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 ist Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis
1. der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit,
2. einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 2),
3. der jagdlichen Eignung (§ 34) und
4. dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des Abs. 3 vorliegt.

Gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 ist die Ausstellung der Jagdkarte zu verweigern:
[…]
8. Personen, bezüglich derer ein Waffenverbot nach den waffenrechtlichen Bestimmungen besteht, für die Dauer des Waffenverbots; […]

Dem Beschwerdeführer wurde die Jagdkarte unter Bezugnahme auf das gegen ihn verhängte Waffenverbot entzogen.

Diese Entscheidung entsprach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, das als zwingende Folge der Verhängung eines Waffenverbots auch den Entzug der Jagdkarte der Betroffenen für die Dauer des Verbots anordnet. Dabei hat die Verwaltungsbehörde und das nachprüfende Landesverwaltungsgericht im Entzugsverfahren lediglich zu klären, ob ein aufrechtes Waffenverbot gegen den Beschwerdeführer besteht. Ob das Waffenverbot rechtmäßig erlassen worden ist, ist im Verfahren über den Entzug der Jagdkarte hingegen nicht neuerlich zu prüfen (vgl. VwGH 26.2.2016, Ra 2016/03/0022).

Im gegenständlichen Fall wurde über den Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.04.2024, GZ: BHSESich-2024-127558/2-Heh, ein Waffenverbot erlassen. Da ein aufrechtes Waffenverbot gegen den Beschwerdeführer besteht, war daher die Jagdkarte für die Dauer des Waffenverbotes zu entziehen und der Spruch des Bescheides entsprechend zu ergänzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer